



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Soziale Sicherheit für Entsandte

EU / EFTA

Ausgabe Juli 2009

An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU, wenn die Entsandten die schweizerische Staatsangehörigkeit oder diejenige eines Mitgliedstaates der EU besitzen (Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EG).
- zwischen der Schweiz und Island, Liechtenstein oder Norwegen, wenn die Entsandten die schweizerische Staatsangehörigkeit oder diejenige Islands, Liechtensteins oder Norwegens besitzen (EFTA-Übereinkommen).

Es betrifft hingegen nicht die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

- zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU (ausser Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien¹), wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige eines Mitgliedstaates der EU besitzen. Über diese Fälle gibt das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Vertragsstaaten \(ausser EU / EFTA\)](#)“ Auskunft;
- zwischen der Schweiz und Liechtenstein oder Norwegen, wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige Islands, Liechtensteins oder Norwegens besitzen. Über diese Fälle gibt das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Vertragsstaaten \(ausser EU / EFTA\)](#)“ Auskunft;
- zwischen der Schweiz und Staaten ausserhalb von EU und EFTA, mit denen die Schweiz ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat². Über diese Fälle gibt das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Vertragsstaaten \(ausser EU / EFTA\)](#)“ Auskunft;
- zwischen der Schweiz und Staaten, mit denen die Schweiz kein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat. Über diese Fälle gilt das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Nichtvertragsstaaten](#)“¹ Auskunft.

¹ Das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Nichtvertragsstaaten](#)“ betrifft auch die Entsendungen zwischen der Schweiz und Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien, wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige eines der Mitgliedstaaten der EU besitzen. Es betrifft ausserdem die Entsendungen zwischen der Schweiz und Island, wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige Islands, Liechtensteins oder Norwegens besitzen.

² Sozialversicherungsabkommen bestehen mit folgenden Staaten ausserhalb von EU und EFTA: Australien, Chile, Israel, Ex-Jugoslawien, Kanada (inkl. Quebec), Kroatien, Mazedonien, Philippinen, Republik San Marino, Türkei, USA.

Einleitung

Gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) ist für Fragen der Sozialen Sicherheit, die das Verhältnis zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU betreffen, die [Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71](#) massgebend.

Dieselbe Verordnung kommt auf der Grundlage des revidierten EFTA-Übereinkommens auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und Island, Liechtenstein sowie Norwegen zur Anwendung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bezweckt die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit in Europa. Sie regelt unter anderem auch die Entsendung von Arbeitnehmern.

1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung erfasst folgende gesetzliche Systeme der Sozialen Sicherheit:

- Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft
- Leistungen bei Invalidität³
- Leistungen bei Alter³
- Leistungen für Hinterlassene³
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Familienleistungen

Privatversicherungen sowie Leistungen, die auf tarifvertragliche Vereinbarungen der Sozialpartner zurückgehen (Gesamtarbeitsverträge), sind nicht betroffen.

Persönlicher Geltungsbereich

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 schützt Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende sowie (in Bezug auf gewisse Leistungen) deren Familienangehörige.

Sie ist im Verhältnis zur EU anwendbar auf Staatsangehörige der Schweiz und eines Mitgliedstaates der EU, im Verhältnis zu Island, Liechtenstein und Norwegen auf EFTA-Staatsangehörige.

Die Ausführungen in diesem Merkblatt betreffen ausschliesslich die Situation von entsandten Arbeitnehmern. Entsprechende Bestimmungen gelten jedoch auch für Selbständigerwerbende.

³ In Bezug auf die schweizerische Gesetzgebung gilt die Verordnung auch für die Leistungen der obligatorischen beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften

Um Deckungslücken und doppelte Beitragsbelastungen zu vermeiden, enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Regeln zur Bestimmung der Rechtsvorschriften, die auf erwerbstätige Personen anwendbar sind.

Jede Person untersteht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur den Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit eines einzigen Staates (Art. 13 Abs. 1).

Grundsätzlich ist eine erwerbstätige Person im Staat versichert, in dem sie arbeitet (Art. 13 Abs. 2 lit. a). Sie hat Rechte und Pflichten nur gemäss den Rechtsvorschriften dieses Landes.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist bei einer vorübergehenden Entsendung in einen anderen Vertragsstaat möglich (Art. 14 Abs. 1).

2) Die Entsendung

Entsendung bedeutet, dass ein Arbeitnehmer für Rechnung seines Arbeitgebers vorübergehend in einem anderen Land einen Auftrag erledigt. Während dieser Zeit bleibt weiterhin die Sozialversicherungsgesetzgebung des Ursprungslandes auf ihn anwendbar, und zwar in allen Zweigen der Sozialen Sicherheit.

Eine Entsendung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a. Vorübergehende Dauer der Entsendung

Eine Entsendung ist nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die Entsendung darf grundsätzlich nicht länger als zwölf Monate dauern, wobei die Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 12 Monate besteht, sofern der Staat der vorübergehenden Beschäftigung sein Einverständnis erteilt.

Wenn der Zeitraum von 24 Monaten nicht ausreicht, so können der Ursprungsstaat und das Land der vorübergehenden Beschäftigung eine Sondervereinbarung treffen und einer weiteren Verlängerung zustimmen.

Eine vorübergehende Unterbrechung der Tätigkeit (aufgrund von Krankheit, Ferien oder Einsatz beim entsendenden Unternehmen) stellt keine Unterbrechung der Entsendung dar.

b. Arbeitsrechtliche Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer muss während der ganzen Entsendungsdauer nachweisbar eine arbeitsrechtliche Bindung bestehen. Insbesondere darf nur der entsendende Arbeitgeber, nicht aber der Einsatzbetrieb, berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis durch Kündigung aufzulösen. Dass der Arbeitgeber die Art der Tätigkeit, die der Entsandte ausüben wird, in den Grundzügen bestimmen kann, spricht auch für das Vorliegen einer arbeitsrechtlichen Bindung.

Die Tätigkeit muss im Interesse und für Rechnung des entsendenden Arbeitgebers verrichtet werden. Dass der Lohn direkt durch ihn ausbezahlt wird, ist hingegen nicht erforderlich.

c. Gewöhnliche nennenswerte Geschäftstätigkeit im Ursprungsland

Der entsendende Arbeitgeber muss im Ursprungsland bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten ausüben. Eine Niederlassung, in der nicht nur Verwaltungspersonal tätig ist, und Bilanzen, die den im Ursprungsland erzielten Umsatz verdeutlichen, sind sichtbare Beweise für diese wirtschaftlichen Aktivitäten.

d. Vorhergehende Versicherung im Ursprungsland

Unmittelbar vor der Entsendung müssen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes unterlegen haben. Arbeitnehmer, die ausschliesslich für eine Tätigkeit im Ausland eingestellt wurden, können nicht entsandt werden.

e. Kein Auswechseln der Entsandten

Es ist nicht zulässig, Arbeitnehmer zu entsenden, damit diese Personen ersetzen, deren Entsendezeit abgelaufen ist.

f. Staatsangehörigkeit der Entsandten

Bei Entsendungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU können sich nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz auf die Entsendungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 berufen. Auch bei Entsendungen zwischen der Schweiz und Island, Liechtenstein oder Norwegen kommt die Verordnung nur für Staatsangehörige dieser drei Staaten und für Schweizer zur Anwendung.

3) Entsendungen aus der Schweiz in einen EU- oder EFTA-Staat

Entsendungsbescheinigung

Ein Arbeitgeber, der eine Person für maximal 12 Monate entsenden möchte, stellt bei der AHV-Ausgleichskasse einen [Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung](#)⁴. Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind, stellt die AHV-Ausgleichskasse ein [Formular E 101](#) aus und händigt es dem Arbeitgeber aus. Dieser übergibt das Formular dem Entsandten.

Verlängerung der Entsendung

Wenn sich abzeichnet, dass der Auslandeinsatz wider Erwarten länger als 12 Monate dauern wird, kann der Arbeitgeber eine Verlängerung um maximal ein weiteres Jahr beantragen.

Er füllt den Teil A eines [Formulars E 102](#)⁵ aus und schickt es an die zuständige Stelle des Staates, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer eingesetzt wird (siehe Liste im Anhang dieses Merkblattes). Wenn die zuständige Stelle mit der Verlängerung einverstanden ist, sendet sie das ergänzte Formular E 102 in zwei Exemplaren an den Arbeitgeber zurück. Der Arbeitgeber händigt dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung aus. Die Verlängerung muss beantragt werden, bevor die Erstentsendefrist von 12 Monaten abläuft.

⁴ www.ahv-iv.info > Dienstleistungen > Formulare > Bilaterale

Wenn auch der Zeitraum von 24 Monaten nicht ausreicht, so kann im Interesse des Arbeitnehmers beim Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, ein „[Antrag auf Entsendungsverlängerung \(Ausnahmevereinbarung\)](#)“⁵ eingereicht werden. Das Bundesamt wird versuchen, mit der zuständigen ausländischen Behörde (siehe Liste im Anhang dieses Merkblattes) eine Ausnahmevereinbarung nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu treffen. Falls die Vereinbarung zustande kommt, wird dem Arbeitgeber eine Bestätigung zugestellt, wonach die schweizerischen Rechtsvorschriften weiterhin anwendbar bleiben.

Eine Verlängerung wird nach schweizerischer Praxis nur dann bei den Behörden des Vertragsstaates beantragt, wenn die Entsendung insgesamt den Zeitraum von 5 bis 6 Jahren nicht überschreitet.

Wenn bereits bei Beginn der Entsendung damit zu rechnen ist, dass die Frist von 12 Monaten zur Erfüllung der Aufgaben nicht ausreichen wird, so kann im Interesse des Arbeitnehmers beim Bundesamt für Sozialversicherungen direkt ein Antrag auf eine längere Entsendung gestellt werden.

Meldepflicht und Kontrollen

Der Entsandte und sein Arbeitgeber sind verpflichtet, die zuständigen Stellen des Ursprungslandes von allen wesentlichen Änderungen zu unterrichten, die während der Entsendung eintreten. Während der ganzen Entsendungsdauer können die Behörden Kontrollen durchführen, namentlich zur Überprüfung, ob die arbeitsrechtliche Bindung zwischen Arbeitgeber und entsandtem Arbeitnehmer aufrechterhalten wird.

Auswirkungen der Entsendung

Während der Entsendungsdauer bleiben alle Rechte und Pflichten der schweizerischen Gesetzgebung massgebend. Die entsandte Person und ihr Arbeitgeber bezahlen also weiterhin Beiträge an AHV, IV, Erwerbsersatzordnung, Arbeitslosenversicherung, berufliche Vorsorge und Unfallversicherung. Der Arbeitnehmer und seine nicht erwerbstätigen Familienangehörigen bleiben in der Schweiz obligatorisch krankenversichert. Auch der Anspruch auf schweizerische Familienzulagen bleibt bestehen.

Die entsandte Person ist gegenüber den Sozialversicherungen des Aufenthaltslandes zu keinem Beitrag verpflichtet, kann zu deren Lasten aber auch keine Leistungen beziehen.

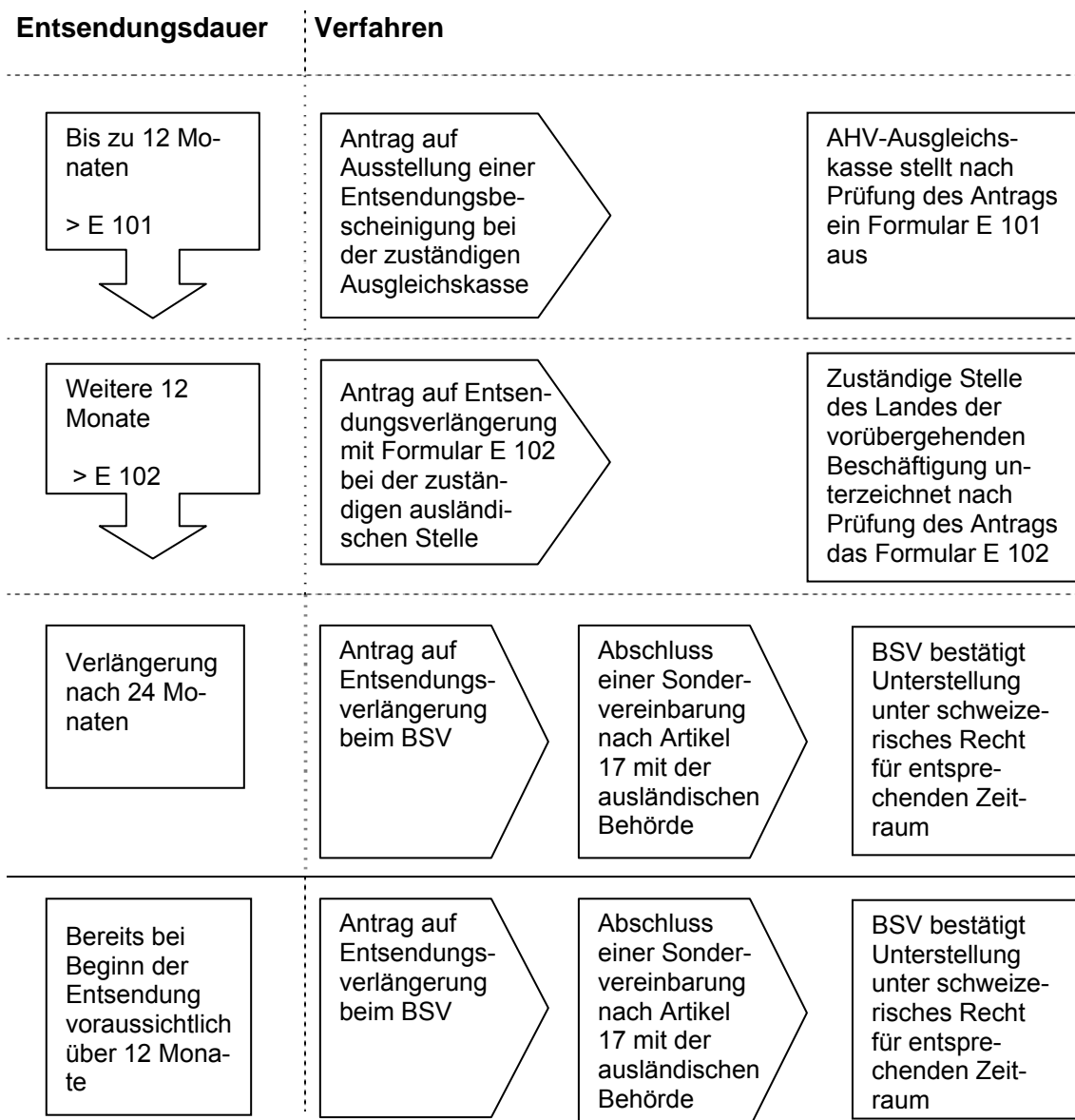
Weiterversicherung nach Ablauf der Entsendung

Nach Ablauf der Entsendungsfrist untersteht der Arbeitnehmer obligatorisch dem Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungsstaates. Falls er nach wie vor für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig ist und von diesem entlohnt wird, kann er mit dessen Einverständnis die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie die berufliche Vorsorge weiterführen.⁶

⁵ www.bsv.admin.ch > Themen > Internationales > Beratung/FAQ

⁶ Für eine Weiterführung der Versicherung bei der AHV/IV/EO/ALV muss der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen versichert gewesen sein. Für die Weiterversicherung während einer Tätigkeit in einem EU-Staat werden Versicherungszeiten in einem EU-Staat an die Mindestversicherungszeit angerechnet. Gleiches gilt für die Staatsangehörigen von EFTA-Staaten für die Weiterversicherung während einer Tätigkeit in Island, Liechtenstein oder Norwegen. Die Weiterführung der AHV/IV/EO/ALV muss von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden.

Entsendung aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat: Übersicht



4) Entsendungen aus einem EU- oder EFTA-Staat in die Schweiz

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Entsendungen aus einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat in die Schweiz. Lediglich die Formalitäten sind umgekehrt.

Die Formulare E 101 und E 102 müssen entsprechend vom ausländischen Arbeitgeber bei der zuständigen Stelle des jeweiligen EU-Mitgliedstaates angefordert werden. Diese stellt die Bescheinigung E 101 aus und händigt sie dem Antragsteller aus.

Der entsandte Arbeitnehmer übergibt das Formular E 101 der AHV-Ausgleichskasse, die bei Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften für ihn zuständig wäre.

Das Formular E 102 füllt der ausländische Arbeitgeber aus und sendet es an die AHV-Ausgleichskasse, die bei Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften für ihn zuständig wäre.

Verlängerungen gemäss Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei der zuständigen Behörde (siehe Liste im Anhang) zu beantragen, welche gegebenenfalls mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen eine Sondervereinbarung zu treffen versucht.

Auswirkungen der Entsendung

Während der Entsendungsdauer bleiben alle Rechte und Pflichten des Ursprungslandes massgebend. Die entsandte Person und ihr Arbeitgeber sind also von der Beitragspflicht in der AHV, der IV, der Erwerbsersatzordnung, der Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie der beruflichen Vorsorge befreit. Der Entsandte untersteht nicht der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Einen Anspruch auf schweizerische Familienzulagen hat er nicht.

5) Bedeutung der Entsendungsbescheinigung

Die Entsendungsbescheinigung (Formular E 101, E 102 oder gleichwertige Bescheinigung des BSV) bestätigt, dass die entsandte Person weiterhin dem Sozialversicherungsrecht ihres Ursprungslandes unterliegt und von der Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates befreit ist.

Die Sozialversicherungsbehörden des Beschäftigungsstaates sind an die Entsendungsbescheinigung gebunden, solange sie von der zuständigen Stelle des Entsendestaates nicht zurückgezogen oder für ungültig erklärt wird.

Wenn die am Ort der vorübergehenden Beschäftigung zuständige Stelle Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhaltes geltend machen, der dem Formular zu Grunde liegt, muss die Stelle, die für die Bescheinigung verantwortlich ist, diese überprüfen und gegebenenfalls zurückziehen.

Ein Entsandter muss während der ganzen Dauer seiner Tätigkeit im Ausland im Besitz einer Entsendungsbescheinigung sein. Es ist empfehlenswert, die Bescheinigung so früh als möglich zu beantragen.

6) Versicherungsschutz während der Entsendung

Entsandte haben Anspruch auf Versicherungsleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie bei Arbeitslosigkeit und Invalidität. Auch Familienleistungen werden weiterhin gewährt.

Im Falle von Krankheit und Mutterschaft haben sie Anspruch auf alle medizinisch notwendigen Leistungen. Dazu benötigen sie eine Europäische Krankenversicherungskarte, welche beim zuständigen Krankenversicherer bezogen werden kann. Das Gleiche gilt für die sie begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die ebenfalls während der gesamten Entsendungsdauer in der Schweiz obligatorisch kranken- und unfallversichert sind.

Die medizinische Versorgung im Beschäftigungsstaat wird nach dem Recht dieses Landes gewährt. Ein Rücktransport in den Herkunftsstaat ist normalerweise nicht abgedeckt. Es kann sich deshalb als sinnvoll erweisen, zu diesem Zweck eine private Zusatzversicherung abzuschliessen.

Verlegung des Wohnsitzes in den Beschäftigungsstaat

Begriff

Als Wohnsitz gilt der Lebensmittelpunkt. Entsandte müssen sich oft bei der schweizerischen Wohngemeinde abmelden, wenn sie im Ausland eine eigene Wohnung haben. Die Abmeldung kommt aber nicht notwendigerweise auch einer Verlegung des Lebensmittelpunktes gleich. Zumindest im Falle von kurzen Entsendungen wird die Verlegung des Wohnsitzes in den Beschäftigungsstaat nicht vermutet.

Schutz bei Krankheit und Mutterschaft

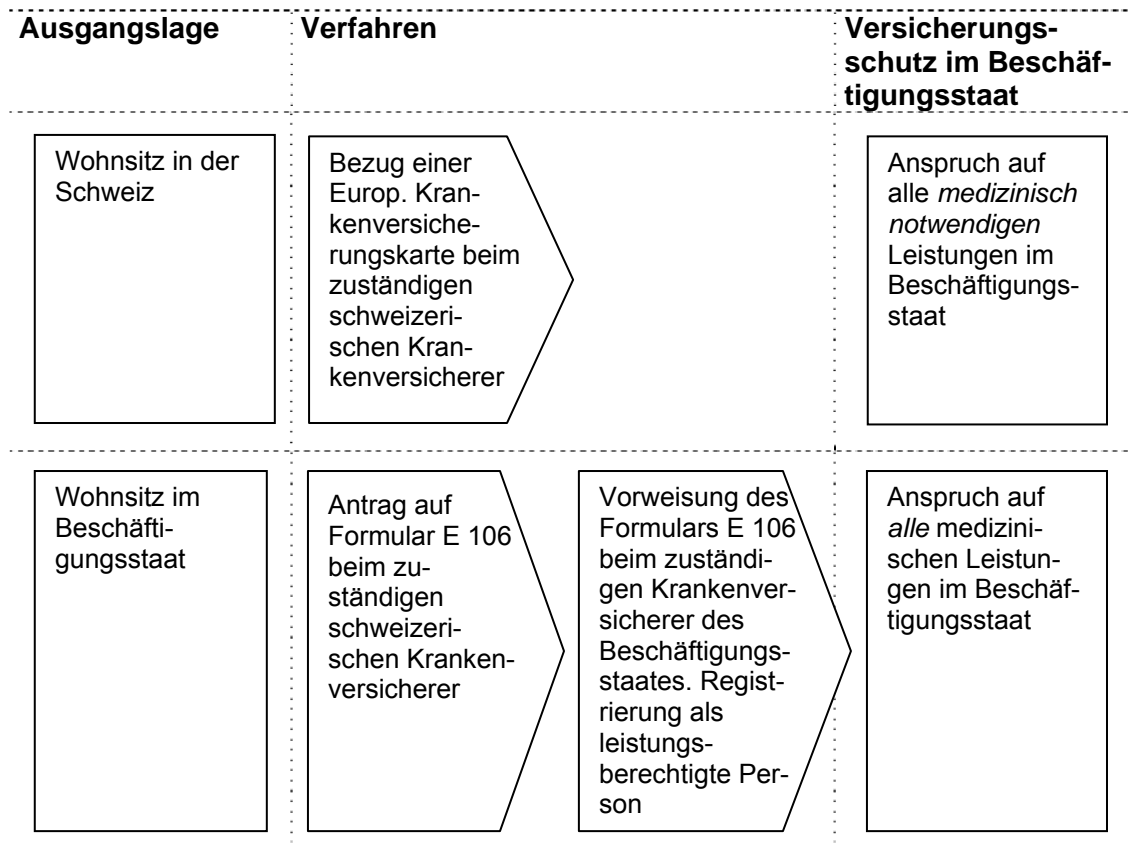
Nehmen Entsandte im Beschäftigungsstaat Wohnsitz, so sollten sie für den Fall von Krankheit und Mutterschaft das Formular E 106 benutzen. Sie melden sich mit dieser Bescheinigung bei der Krankenversicherung des Wohnlandes an und werden von dieser als Leistungsberechtigte registriert. So werden sie behandelt, als wären sie im betreffenden Land versichert.

Familienangehörige

In Bezug auf die AHV/IV erstrecken sich die Wirkungen der Entsendung nicht auf die den Arbeitnehmer begleitenden Familienangehörigen. Nimmt eine aus der Schweiz entsandte Person im Beschäftigungsstaat Wohnsitz und wird sie von nicht erwerbstätigen Familienangehörigen begleitet, so sind diese nicht mehr in der AHV/IV versichert (Ehepartner von Entsandten können der AHV/IV jedoch beitreten). Im Gegenzug sind Ehepartner und Kinder über 20 Jahren, die eine entsandte Person in die Schweiz begleiten und hier Wohnsitz nehmen, in der AHV/IV beitragspflichtig.

Eine Ausnahme gilt jedoch bei Entsendungen zwischen der Schweiz und Island, Lichtenstein und Norwegen: in diesen Fällen unterstehen die Familienangehörigen denselben Rechtsvorschriften wie die entsandte Person.

Versicherungsschutz bei Krankheit und Mutterschaft während der Entsendung von der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat: Übersicht



7) Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen sind auf Internet unter www.bsv.admin.ch, Rubrik Internationales, abrufbar.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und Staatsverträge massgeblich.

Anhang

Verzeichnis der Stellen, die in den EU- und EFTA-Mitgliedstaaten zuständig sind:

- für die Genehmigung von Gesuchen um Entsendungsverlängerung mit dem Formular E 102;
- für den Abschluss von Sondervereinbarungen nach Artikel 17 VO 1408/71 (Art. 17).

AT

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Abteilung II/A/4
Stubenring 1
AT - 1010 Wien
www.bmask.gv.at

BE

Office national de sécurité sociale
Place Victor Horta, 11
BE - 1060 Bruxelles
www.onss.be

BG

National Social Security Institute
62-64 Al. Stambolijsky bul.
BG - Sofia 1303
www.noi.bg

CY

Ministry of Labour and Social Insurance
(Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung)
Social Insurance Department
7, Lord Byron Avenue
CY - 1465 Lefkosia (Nicosia)
www.mlsi.gov.cy

CZ

Česká správa sociálního zabezpečení
(Tschechische Verwaltung der Sozialversicherung)

Křížová 25

CZ - 22508 Praha 5

www.cssz.cz

DE

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland

Postfach 200464

DE - 53134 Bonn

www.dvka.de

DK

Den Sociale Sikringsstyrelse

International Department

Landemaerket 11

DK - 1119 Kopenhagen K

www.dss.dk

EE

Sotsiaalkindlustusamet

(Sozialversicherungsanstalt)

Lembitu 12

EE - 15092 Tallinn

www.ensib.ee

ES

Tesoreria General de la Seguridad

Social

Plaza de los Astros, 5 y 7

ES - 28007 Madrid

www.seg-social.es

FI

Eläketurvakeskus

(Finnish Centre For Pensions)

Legal Department

FI - 00065 ELÄKETURVAKESKUS

www.etk.fi

FR

Centre des liaisons européennes et
internationales de sécurité sociale
11, rue de la Tour-des-Dames
FR - 75436 Paris Cedex 09
www.cleiss.fr

GB

HM Revenue & Customs
Charity, Assets & Residence
Residency (Newcastle)
Room BP 1302
Benton Park View
Longbenton
GB - Newcastle upon Tyne
NE98 1ZZ
www.hmrc.gov.uk

GR

(E 102)

IKA - ETAM
8, Agiou Konstantinou
GR - 10241 Athens
www.ika.gr

(Art. 17)

Ministry of Labour and Social Affairs
General Secretariat for Social Security
29 Stadiou Street
GR - 101 10 Athens
www.ggka.gr

HU

Országos Egészségbiztosítási Pénztár
(Nationale Kasse für Gesundheitsver-
sicherung)
Nemzetközi és Eurpai Integrációs
Főosztály
Váci út 73/A
P.O. Box 18
HU - 1139 Budapest
www.oep.hu

IE

Department of Social and Family Af-
fairs
PRSI Special Collections Section
Gov. Buildings
Cork Road
IE - Waterford
www.welfare.ie

IS

(E 102)

Tryggingastofnun ríkisins
(State Social Security Institute)
Laugavegi 114-116
IS - 150 Reykjavík
www.tr.is

(Art. 17)

Heilbrigðis- og
tryggingamálaráðuneytið
(Ministry of Health and Social Security)
Vegmúla 3
IS - 150 Reykjavík
www.ministryofhealth.is

IT

(E 102)

Ministero del Lavoro e delle Politiche
Sociali
Direzione generale per le politiche previdenziali, Div. II
Via Giorgio Ribotta, 5
IT - 00144 Roma
www.lavoro.gov.it

(Art. 17)

Istituto Nazionale della Previdenza
Sociale
Direzione Regionale Lombardia
Via M. Gonzaga, 6
IT - 20123 Milano
www.inps.it

LI

(E 102)

Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Gerberweg 2
Postfach 84
FL - 9490 Vaduz
www.ahv.li

(Art. 17)

Amt für Gesundheit
Äulestrasse 51
Postfach 684
FL - 9490 Vaduz
www.aq.llv.li

LT

Valstybinio socialinio draudimo fondo
valdyba
(Nationale Sozialversicherungsanstalt)
Konstitucijos pr.12
LT - 09308 Vilnius
www.sodra.lt

LU

(E 102)

Centre Commun de la Sécurité Sociale
125, route d'Esch
LU - 2975 Luxembourg
www.ccss.lu

(Art. 17)

Ministère de la Sécurité Sociale
26, rue Zithe
LU - 2936 Luxembourg
www.mss.etat.lu

LV

Valsts sociālās apdrošināšanas
aģentūra
(Staatliche Sozialversicherungsanstalt)
Lāčplēša iela 70 a
LV - 1011 Rīga
www.vsaa.lv

MT

Dipartiment tas-Sigurta' Socjali
(Departement für Soziale Sicherheit)
38, Triq l-Ordinanza
MT - La Valletta, CMR 02
www.mfss.gov.mt

NL

Sociale Verzekeringsbank
Kantoor Verzekeringen
Afd. Internationale Detachering
Van Heuven Goedhartlaan 1
Postbus 357
NL - 1180 AJ Amstelveen
www.svb.nl

NO

NAV Utland
Postboks 8138, Dep.
NO - 0033 Oslo
www.nav.no

*Für Arbeitgeber ohne Niederlassung
in Norwegen (oder mit Niederlassung
in Stavanger):*

Stavanger trygdekontor
NO - 4001 Stavanger
www.nav.no

PL

Zakład ubezpieczeń społecznych
Centrala
(Sozialversicherungsanstalt -
Hauptstelle)
Ul. Czerniakowska 16
PL - 00-701 Warszawa
www.zus.pl

PT

Instituto da Segurança Social, I.P.
Rua Rosa Araújo, 43
PT - 1250-194 Lisboa
www.seg-social.pt

RO

Casa Națională de Pensii și alte
Drepturi de Asigurări Sociale
(Staatliche Stelle für Renten und
andere Sozialversicherungsansprüche)
No. 8, Latina Str.
Sector 2
RO - 020793 București
www.cnpas.org

SE

(E 102)

Sozialversicherungsanstalt am Ort, an
dem die Tätigkeit ausgeübt wird

oder

Försäkringskassan
Huvudkontoret
(Sozialversicherungskasse, Hauptstel-
le)
SE - 103 51 Stockholm
www.fk.se

(Art. 17)

Försäkringskassan
Huvudkontoret
(Sozialversicherungskasse, Hauptstel-
le)
SE - 103 51 Stockholm
www.fk.se

SI

Ministrstvo za Delo, Družino in Social-
ne Zadeve
(Ministerium für Arbeit, Familie und
Soziales)
Sektor za Mednarodno Sodelovanje in
Evropske Zadeve
Kotnikova 5
SI - 1000 Ljubljana
www.mddsz.gov.si

SK

(E 102)

Sociálna poisťovňa ústredie
(Sozialversicherungsanstalt)
Ul. 29. augusta č. 8-10
SK - 813 63 Bratislava 1
www.socpoist.sk

(Art. 17)

Ministerka práce, sociálnych vecí a
rodiny Slovenskej Republiky
(Ministerium für Arbeit, soziale Ange-
legenheiten und Familie der slowaki-
schen Republik)
Špitálska 4-6
SK - 816 43 Bratislava
www.employment.gov.sk